Kreistag UNSTRUT-HAINICH-KREIS



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/167/2020

Einreichung: 11.11.2020

Beratungsfolge	Termin	ТОР
Kreistag	21.12.2020	

Betr.:

Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

Haushaltssatzung

des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 55 und 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277,278), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 165.712.000 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 37.655.600 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 7.065.521 EUR

und Aufwendungen mit 6.890.813 EUR

und im Vermögensplan in den Einnahmen

und Ausgaben mit 1.513.922 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 23.459.300 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 42.274.000 EUR festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 41,414 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage nach § 28 ThürFAG wird insgesamt mit einem Umlagesoll von 6.096.600 EUR für die Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, auf einen Umlagesatz in Höhe von 6,128 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Schulumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und bei der Schulumlage werden Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

KT/167/2020 Seite 2 von 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Mühlhausen, den

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Zanker Landrat

Anlagen:

Haushaltsplan (nur digital)

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen:

KT/167/2020 Seite 3 von 3